



A m t s b l a t t

Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Herausgeber: Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,
86663 Asbach-Bäumenheim
Telefon: (0906) 2969-19, Fax: (0906) 2969-40
Internet: www.asbach-baeumenheim.de

Druck: Donauwörther Zeitung
Erscheint nach Bedarf

Nr. 14

07.04.2018

Nr. 1

Sitzung des Gemeinderates

Am Dienstag, den 10.04.2018 findet um 19:30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Tagesordnung

1. Bauanträge / Bauvoranfragen
 - 1.1 Bauantrag für den Neubau eines Wohnhauses und einer Garage auf dem Grundstück Fl. Nr. 70, Alemannenstraße 9
 - 1.2 Bauantrag für den Neubau eines Wohnhauses und einem Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 70/2, Alemannenstraße 9a
 - 1.3 Antrag auf Isolierte Befreiung für die Errichtung einer Zaunanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 167/20, Verdistraße 25; Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans "Schumannallee"
 - 1.4 Antrag auf Isolierte Befreiung für die Errichtung einer Einfriedung auf dem Grundstück Fl. Nr. 167/17, Verdistraße 17a; Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans "Schumannallee"
 - 1.5 Antrag auf isolierte Befreiung für die Errichtung einer Einfriedung auf dem Grundstück Fl. Nr. 167/57, Verdistraße 17b; Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans "Schumannallee"
 - 1.6 Antrag auf Nutzungsänderung; Umnutzung eines Wohnhauses in einen Beherbergungsbetrieb auf dem Grundstück Fl Nr. 955/1, Jurastraße 2
2. Beschlussfassung Haushalt 2018
3. Beratung und Beschlussfassung zur Auszahlung von Zuschüssen für Einzelmaßnahmen örtlicher Vereine
4. Sport-, Freizeit- und Festgelände Schmittergrün (Abschnitt C des Masterplans Schmittergrün); Beauftragung für Planungsleistungen von Block A: Sanierung der Zufahrtsstraße, Neubau von Parkplätzen und Landschaftsbau; Beauftragung für Baugrunderkundung und Baugrundgutachten der Zufahrtsstraße
5. Terminbekanntgaben

Im Anschluss wird die Sitzung nichtöffentlich fortgesetzt.

Nr. 2

Bebauungsplanverfahren 2. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Naherholungsgebiet Gemeindebaggersee Hamlar" (mit integrierter 1. Änderung und Erweiterung) der Gemeinde Asbach-Bäumenheim;

hier: Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses und des Inkrafttretens nach § 10 BauGB

Der Gemeinderat Asbach-Bäumenheim hat in seiner Sitzung am 27.03.2018 die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange sowie der Bürger entsprechend dem Abwägungsprotokoll gegeneinander abgewogen und den Bebauungsplan 2. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Naherholungsgebiet Gemeindebaggersee Hamlar“ (mit integrierter 1. Änderung und Erweiterung) in der Fassung vom 27.03.2018 als Satzung beschlossen.

Maßgebend für den Bebauungsplan ist die Planzeichnung mit Legende und Verfahrensvermerken, der Satzung mit den örtlichen Bauvorschriften, Begründung und allen Anlagen jeweils in der Fassung vom 27.03.2018. Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der heutigen Veröffentlichung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung mit Legende und Verfahrensvermerken, Textteil, Begründung und allen Anlagen gem. § 10 Abs. 4 BauGB vom Tag der Bekanntmachung an bei der Gemeinde im Bauamt des Rathauses, Zimmer Nr. 6/EG einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan ist auf der Homepage der Gemeinde demnächst abrufbar.

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Asbach-Bäumenheim (Entschädigungspflichtige) zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vermeintlichen Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Asbach-Bäumenheim geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Asbach-Bäumenheim, 28.03.2018

Martin Paninka
1. Bürgermeister

Nr. 3
Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Asbach-Bäumenheim für den Bereich des Bebauungsplans „Solarpark Josef-Dunau-Ring“ nach § 6 Abs.1 BauGB

Mit Bescheid vom 22.03.2018, Nr. FB 40-1472 hat das Landratsamt Donau-Ries die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Asbach-Bäumenheim genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim, zu den üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde gelten gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Asbach-Bäumenheim, den 04.04.2018

Martin Paninka
1. Bürgermeister

Nr. 4

Bebauungsplanverfahren vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Josef-Dunau-Ring“ der Gemeinde Asbach-Bäumenheim; hier: Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses und des Inkrafttretens nach § 10 BauGB

Der Gemeinderat Asbach-Bäumenheim hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange sowie der Bürger entsprechend dem Abwägungsprotokoll gegeneinander abgewogen und den Bebauungsplan „Solarpark Josef-Dunau-Ring“ in der Fassung vom 12.12.2017 als Satzung beschlossen.

Maßgebend für den Bebauungsplan ist die Planzeichnung mit Legende und Verfahrensvermerken, der Satzung mit den örtlichen Bauvorschriften, Begründung und Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 12.12.2017. Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der heutigen Veröffentlichung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung mit Legende und Verfahrensvermerken, Textteil und Begründung sowie dem Umweltbericht gem. § 10 Abs. 4 BauGB vom Tag der Bekanntmachung an bei der Gemeinde im Bauamt des Rathauses, Zimmer Nr. 6/EG einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan ist auf der Homepage der Gemeinde demnächst abrufbar.

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Asbach-Bäumenheim (Entschädigungspflichtige) zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vermeintlichen Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Asbach-Bäumenheim geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Asbach-Bäumenheim, 04.04.2018

Martin Paninka
1. Bürgermeister

Nr. 5

Anmeldung für Kindergarten und –krippe des Dr.-Hermann-Fendt-Kindergartens und des Kath. Kindergartens „Maria Immaculata“ für das Kindergartenjahr 2018/2019

Sowohl der Katholische Kindergarten „Maria Immaculata“, Schweizerfeldweg 6 als auch der gemeindliche „Dr.-Hermann-Fendt-Kindergarten“, Am Schmutterwald 41 nehmen am **Mittwoch, 11.04.2018** die Anmeldungen für das Kindergartenjahr 2018/2019 entgegen.

Die Anmeldezeit ist jeweils:

Im Katholischen Kindergarten: 09:00 -13:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr.

Im Dr.-Hermann-Fendt-Kindergarten: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr.

Bitte beachten Sie: Wegen der Sanierungsarbeiten im gemeindlichen Kindergarten findet die Anmeldung für den Dr.-Hermann-Fendt-Kindergarten dieses Jahr im Rathaus im Besprechungszimmer des Erdgeschosses (Zimmer-Nr. 7) statt. Nach Beendigung der Sanierungsarbeiten können die Eltern, die ihre Kinder neu angemeldet haben, den Kindergarten nachträglich besichtigen. Der Termin wird noch bekannt gegeben.

Bringen Sie zur Anmeldung bitte unbedingt eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes, das gelbe Vorsorgeuntersuchungsheft und ihre Bankverbindungsdaten (mit IBAN-Nummer) mit.

Nr. 6

Veranstalter werden beim Ferienprogramm 2018

Auch in diesem Jahr wollen wir unseren Kindern wieder ein abwechslungsreiches und interessantes Ferienprogramm bieten. Dies war und ist nur mit Hilfe unserer örtlichen Vereine, Institutionen und Betriebe möglich,

für deren Engagement wir sehr dankbar sind. Wir bitten Sie auch in diesem Jahr wieder um Ihre Mithilfe. Sei es mit Ihrem bewährten Engagement oder durch eine erstmalige Beteiligung – wir freuen uns über jeden Vorschlag.

Das Anmeldeformular für Veranstalter finden Sie ab dem **25.04.2018** auf unserer Homepage www.asbach-baumenheim.de unter **Freizeit/Ferienprogramm**. Verbindlicher Anmeldeschluss ist der **30.05.2018**. Später eingehende Veranstaltungsmeldungen können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Wir freuen uns auf eine rege Beteiligung am Ferienprogramm und bedanken uns bereits im Voraus herzlich für Ihre Mithilfe. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Nr. 7

Beratung zu Elektro-Mobilität im Landkreis Donau-Ries

Näheres unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 1

Nr. 8

Gymnasium Donauwörth – Aufnahme in die 5. Klassen zum Schuljahr 2018/2019

Näheres unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 2

Nr. 9

Frühlingszeit ist Pflanzzeit - Der AWW bietet hochwertige Komposterde aus der Region an

Näheres unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 3

Nr. 10

Termine der Woche

Datum/Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
10.04./19:30 Uhr	Sitzung des Gemeinderates	Rathaus/Sitzungssaal	Gemeinde
13.04./19:00 Uhr	Generalversammlung	Foyer Schmutterhalle	Musikverein
14.04./19:30 Uhr	Jahreshauptversammlung	Sportheim	Kulturclub

Weitere Termine finden Sie im Veranstaltungskalender auf unserer Homepage unter: www.asbach-baumenheim.de und täglich unter der Rubrik „Wohin heute?“ in der Donauwörther Zeitung.

Martin Paninka
Erster Bürgermeister

Samstag, 07.04.2018

Gemeinsame Bekanntmachungen

Herausgeber sind die Städte Donauwörth und Rain, die Marktgemeinde Kaisheim, die Gemeinden Asbach-Bäumenheim, Mertingen und die Verwaltungsgemeinschaft Monheim mit Stadt Monheim sowie den Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim.

Die Anschriften und Kontaktdaten finden Sie im jeweiligen örtlichen Amtsblatt.

Satz: Donauwörther Zeitung

Erscheint nach Bedarf

Nr. 1

Beratung zu Elektro-Mobilität im Landkreis Donau-Ries

Nachdem das Interesse der Bürger/innen an umweltfreundlicher Mobilität steigt, hat der Landkreis Donau-Ries das Thema neu in sein Beratungsangebot aufgenommen.

Der nächste Beratungstermin findet **am Dienstag, 10. April 2018, von 14. bis 17 Uhr in Nördlingen, in der Bauinnung, Kerschensteiner Str. 35**, statt.

Die Energieberater erteilen Auskünfte an Privatleute, Unternehmen, sowie an Kommunen und öffentliche Einrichtungen zu Elektro-Mobilität und allen damit verbundenen Themen wie:

- Aufbau von Ladeinfrastruktur
- Nutzung von Solarstrom für E-Autos
- Autostromprodukte
- Laden im öffentlichen Netz
- Förderangebote
- E-Bike-Ladeinfrastruktur und –Vermietkonzepte

Informationen und Terminvereinbarungen bitte unter Tel. 09081/25970 (Bauinnung).

Nr. 2

Gymnasium Donauwörth – Aufnahme in die 5. Klassen zum Schuljahr 2018/2019 - Informationsveranstaltung

Am Mittwoch, 11. April 2018, findet um 16.00 Uhr am Gymnasium Donauwörth die diesjährige Informationsveranstaltung zum Übertritt an das Gymnasium statt. Ab 16.00 Uhr haben Schülerinnen und Schüler der 4. Klassen der Grundschulen und der 5. Klassen der Mittel- und Realschulen die Möglichkeit, an ausgewählten Schnupper- und Experimentierstunden teilzunehmen, während sich die Eltern auf einem Forum und im Rahmen von Führungen über die vielfältigen Angebote der Schule informieren können. Im Anschluss findet um 18.00 Uhr für die Eltern ein Informationsvortrag in der großen Aula statt, während die Viertklässler durch die Tutoren betreut werden. Im Rahmen des Vortrags werden wichtige Informationen zum neunjährigen Gymnasium, das am Gymnasium Donauwörth in der Unterstufe keinen verpflichtenden Nachmittagsunterricht mehr vorsieht, geboten.

Einschreibung

Die Einschreibung findet **von Montag, 7. Mai bis Mittwoch, 9. Mai jeweils von 8.00 – 17.30 Uhr** und **am Freitag, 11. Mai 2018 von 8.00 – 11.30 Uhr** im 1. Stock der großen Aula (Haupteingang Lehrerparkplatz) statt.

Mitzubringende Unterlagen

- Übertrittszeugnis (Original): Grundschüler
- Halbjahreszeugnis: Mittel- und Realschüler der 5. Klassen (Vor Anmeldung)
- Geburtsurkunde
- Sorgerechtsnachweis bei Alleinerziehenden

Schülerinnen und Schüler ohne Eignungsvermerk im Übertrittszeugnis melden sich im oben angegebenen Zeitraum für den Probeunterricht, der vom 15. bis 17. Mai 2018 stattfindet, an. Die verbindliche Anmeldung zur offenen Ganztagschule, die von Montag bis Donnerstag jeweils von 13.00 bis 16.00 Uhr kostenfrei angeboten wird, erfolgt ebenfalls in der Einschreibeweche. Ausführliche Informationen sind der Homepage der Schule (www.gym-don.de) zu entnehmen.

OStD Karl Auinger, Schulleiter

Nr. 3

Frühlingszeit ist Pflanzzeit

Der AWV bietet hochwertige Komposterde aus der Region an Regionales Produkt aus Grünabfällen

Frühlingszeit bedeutet für alle Hobbygärtner Pflanzzeit. Es wird gesät, umgetopft und gepflanzt. Damit die Mühen sich lohnen und das Gepflanzte reichlich Blüten und Früchte hervor bringt, bietet der AWV auf allen Recyclinghöfen hochwertige und kostengünstige Komposterde an. Dabei werden **nicht Bioabfälle**, sondern das auf den Grünsammelplätzen eingesammelte Laub, Moos, dünne Zweige und Gras kompostiert. Das Ergebnis: ein wertvolles Naturprodukt frei von Torf und ohne zusätzlichen Mineraldünger direkt aus der Region. Die AWV-Komposterde enthält wichtige Pflanzennährstoffe für ein gesundes Pflanzenwachstum und verbessert den Boden.

Gütesiegel garantiert Qualität

Der AWV gewährleistet die Qualität des Kompostes durch kontinuierliche und unabhängige Überwachung. Kunden erkennen dies am RAL-Gütesiegel der Bundesgütegemeinschaft Kom-post. Die Zeichengrundlagen finden sich unter folgender Internetadresse. Diese führt Sie direkt auf die Seite der angegebenen Gütesicherung: www.gz-kompost.de (RAL-GZ 251, Kompost). Die Komposterde ist hygienisierend und biologisch stabilisierend behandelt gem. §2 BioAbfV sowie frei von keimfähigen Samen und austriebfähigen Pflanzenteilen.

LOSE KOMPOSTERDE IN RAIN AM LECH

Die kostengünstige und güteüberwachte Komposterde aus eigener Herstellung ist auf allen Re-cyclinghöfen des AWV erhältlich und sauber und handlich in Säcke abgepackt. Ein 35l- Sack mit Komposterde kostet 2,50 Euro. Außerdem kann die Komposterde **am Recyclinghof Rain am Lech auch lose abgeholt werden. Hier werden pro Kubikmeter nur 16,- Euro an Gebühren erhoben. Ein besonderer Service des AWV: der mitgebrachte Hänger wird kostenlos beladen.**

AWV-Kompostrezepte

Die Komposterde ist keine gebrauchsfertige Pflanzerde. Wer die AWV-Komposterde wie Pflanz-erde, also z.B. zum Eintopfen seiner Balkonpflanzen verwenden möchte, sollte deshalb die AWV-Komposterde entsprechend mit Gartenerde und Sand vermischen. Mischungsverhältnis für normale Pflanzerde: 1/3 Kompost, 1/3 Gartenerde, 1/3 Sand.

AWV-Kompostrezepte unter www.awv-nordschwaben.de/Downloads/AWV-Kompostrezepte

Der AWV wünscht eine gute Gartenzeit!